

## **Richtlinien für die finanzielle Förderung von Sportstätten**

Der ADAC-Verwaltungsrat hat 1982 beschlossen, einen Fonds für die finanzielle Förderung von ADAC-Sportstätten bereitzustellen.

ADAC Zentrale und ADAC Regionalclubs befüllen den Fonds ca. hälftig. Der Anteil der ADAC Regionalclubs wird entsprechend deren jeweiligen Anteilen an den Aktivenlizenzen des DMSB berechnet. Hierzu hat die ADAC Sportkommission II/2011 beschlossen, dass aus Effizienzgründen der Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre herangezogen und dies grundsätzlich alle drei Jahre überprüft wird. Somit gilt aktuell nach Beschluss vom 23.10.2020 des nun zuständigen ADAC Sportausschusses ab 2021 als Beitragsschlüssel je € 7 pro DMSB Aktivenlizenz, die einem ADAC Regionalclub zugeordnet werden kann.

Die Mittel müssen nicht in jedem Jahr ausgegeben werden, sondern sind übertragbar.

Die Verzinsung des Fonds erfolgt in der Höhe des durchschnittlichen Zinses für Cash-Concentration im ADAC. Die Zinsberechnung erfolgt zum 31.12. eines Jahres.

Es wurde ein Vergabeausschuss eingesetzt, dem jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrates, des Finanzausschusses und drei Mitglieder des ADAC Sportausschusses angehören. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses und dessen Vertreter werden durch den Vergabeausschuss selbst mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Die Mitglieder sind von den Entsender alle vier Jahre zu bestätigen bzw. neu zu wählen.

Der Vergabeausschuss macht Vorschläge, wie diese Mittel vergeben werden bzw. welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden sollten. Über diese Vorschläge beschließt nach diesen Richtlinien der ADAC Sportpräsident mit den ADAC Referenten abschließend. Diese Richtlinien werden vom Vergabeausschuss entwickelt und vom Sportausschuss gebilligt.

### **1. Voraussetzung der Förderung**

Grundsätzlich müssen mehr als 50 % im Eigentum des ADAC (Ortsclubs, Regionalclubs, Zentrale) sein. Ausnahmen sind möglich, um eine öffentliche Förderung zu ermöglichen. Stets muss der Einfluss des ADAC auf die Sportanlage gesichert sein. Bei Anlagen, die gepachtet sind, muss gewährleistet sein, dass der Betrieb auf der Anlage durch den ADAC bestimmt wird.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Sportanlage mindestens acht Jahre für den Motorsport zur Verfügung steht und tatsächlich Motorsport durchgeführt wird. Der Regionalclub muss dafür die Garantie übernehmen. Sollte aus irgendwelchen Gründen der Betrieb auf der Anlage vorher beendet werden, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen, notfalls durch diesen Regionalclub.

Für die geförderte Motorsportstätte ist eine hinreichende (Brand-) Versicherung abzuschließen.

Voraussetzung der Förderung ist eine entsprechende finanzielle Beteiligung des betreffenden Regionalclubs. Dieser Zuschuss muss mindestens in der gleichen Höhe erfolgen wie der Zuschuss aus dem Förderungsfonds. Dies gilt auch für Zif. 2, letzter Abs., Satz 3.

Ein beantragender Ortsclub kann seinen im Rahmen des Finanzierungsplans bekannt zu gebenden Eigenanteil neben Eigenmitteln zum Teil auch durch Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen sind genau zu erläutern und zu höchstens marktüblichen Konditionen anzusetzen.

Bedingungen und Auflagen für die einzelnen Sportarten von FIA, FIM, UIM, FIM Europe, DMSB und ADAC müssen berücksichtigt werden, sofern solche Veranstaltungen oder Übungsfahrten durchgeführt werden.

Der Antragsteller, bzw. bei finanziellem Unvermögen dessen zugehöriger Regionalclub, verpflichtet sich innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, falls er oder ein von ihm zugelassener Veranstalter auf der Anlage Sportveranstaltungen durchführt, in denen nicht die hierfür von den internationalen Verbänden, dem DMSB und/oder dem ADAC vorgegebenen Bedingungen eingehalten werden.

## **2. Art der Förderung**

Gefördert werden können:

Vorbemerkung: Gefördert werden können Sport- incl. Trainingsstätten des Jugend-, Breiten- oder Spitzensports, deren Reglements international oder vom DMSB oder der ADAC Sportkommission genehmigt wurden.

- Feste bauliche Anlagen für den Motorrennsport zu Wasser und zu Land.
- Bewegliche bauliche Anlagen, die festen Anlagen gleichgestellt werden können.
- Neuanschaffung von Airfences  
Einmalige Bezuschussung nach zusätzlicher Vorlage eines Konzeptes durch den Antragsteller über eine permanente, regelmäßige Auslastung, auch durch gemeinschaftliche Nutzung der Airfences durch andere ADAC Einheiten (Regionalclubs, Ortsclubs), sowie Bestätigung des Antragstellers über zukünftige ausreichende Bildung von Rücklagen für Pflege und Ersatzbeschaffung.
- Nebenanlagen von Sportstätten, wie Start- und Zielhäuser, Startmaschinen, Sanitäre Anlagen, Fahrerlager, Parkplätze, Zufahrten sowie Unterstellungsmöglichkeiten für Sportgeräte.
- Bau- und Sicherheitsmaßnahmen, die durch Auflagen von Behörden bzw. Sportgremien erforderlich werden oder ohne die der Sportbetrieb im bisherigen Umfang nicht mehr möglich ist.
- Im Laufe des Verfahrens gesetzlich oder durch behördliche Auflagen notwendig werdende Gutachten (z.B. für Brandschutznachweis, Naturschutz Lärmschutz, Artenschutz Bodenverhältnisse, Altlasten, landesplanerische Stellungnahmen) und Genehmigungsgebühren hierfür.
- Ausgleichsmaßnahmen (ohne Planungskosten, aber Gutachten) für Baumaßnahmen, die nach dem Genehmigungsverfahren für die Sportstätte notwendig sind.

Nicht gefördert werden:

- Grundstücke und Nebenkosten für den Erwerb
- (Neben-)Anlagen deren (Neu-)Bau aus der Vernachlässigung der regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung für bestehende Einrichtungen, z.B. Toilettenanlagen herrühren.
- Anlagen, die nicht dem Motorsport dienen, so auch dem Modellbausport.
- Anlagen, die ausschließlich zur Durchführung eines gewinnorientierten Betriebs errichtet werden, z. B. Tribünen, Leihkarts u.ä.
- Gegenstände, die nur zur Durchführung einer einmaligen Veranstaltung benötigt werden.
- Angemietete Gegenstände
- Vereinsheime und Gaststätten
- Veranstaltungskosten
- Verkehrsübungs- und Sicherheitstrainingsplätze
- Architekten- und Ingenieurleistungen inkl. Planungsbüros für die Bauplanung
- Rechtsanwalts- und Rechtsverfolgungskosten

Werden Sportanlagen in vorhandene Verkehrsübungsanlagen integriert oder gleichzeitig mit Verkehrsübungsanlagen gebaut, so sind nur die dem Motorsport eindeutig zuordenbaren Kosten förderungswürdig. Dies gilt auch für andere Mischanlagen.

Grundsätzlich ist nur eine einmalige Bezuschussung eines Projektes möglich. Eine Mittelnachforderung für die gleiche Maßnahme muss abgelehnt werden. Begründete und nachgewiesene Mehrkosten sind bis max. 15% der beschlossenen Gesamtinvestition gegen Vorlage nachträglich auf Antrag förderungsfähig. Wird die Nutzung einer Anlage erweitert, z. B. für eine andere Motorsportart, oder wird eine andere bauliche Maßnahme erforderlich, ist eine nochmalige Förderung möglich, wobei insgesamt der Höchstbetrag der Förderung nicht überschritten werden darf. Für die nochmalige Förderung ist ein neuer Antrag zu stellen.

### **3. Beantragung**

Der Antrag auf Förderung kann gestellt werden durch alle ADAC-Regionalclubs und ADAC-Ortsclubs, die

- eine Sport- bzw. Trainingsanlage bauen oder erweitern,
- sich an dem Bau einer derartigen Anlage beteiligen.

Der Antrag muss vor Baubeginn gestellt werden. In begründeten Eilfällen zwischen den einzelnen Sitzungen des Vergabeausschusses kann dessen Vorsitzender auf Antrag und Risiko des Antragstellers vorläufig vorab über die Förderfähigkeit des beantragten Projekts entscheiden. Zuschussanträge nach Abschluss der Bauarbeiten müssen abgelehnt werden. Liegen die Unterlagen für die Bezuschussung noch nicht vollständig vor, kann ein Vorbescheid über die grundsätzliche Förderung ohne Angabe eines Betrages beantragt werden. Die Zusa-

ge über die endgültige Höhe der Förderung kann aber erst nach Vorliegen aller Unterlagen erfolgen.

Der Antrag eines Ortsclubs muss über den zuständigen Regionalclub laufen und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Antrag muss ein Vorstandbeschluss beigelegt werden, dass das Projekt vom Regionalclub befürwortet und in welcher Höhe dieses Projekt bezuschusst wird.

Die eingereichten Antragsunterlagen werden ausschließlich von Personen bearbeitet, die zur Vertraulichkeit i.S.d. Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet wurden. Die Unterlagen werden sachgerecht vor dem Zugriff Unbefugter geschützt und für maximal zehn Jahre auf das Jahr der Antragstellung folgend aufbewahrt, bevor sie datenschutzgerecht entsorgt werden. Falls in Ausnahmefällen die Antragsunterlagen auch länger aufbewahrt werden, werden die enthaltenen personenbezogenen Daten nach vorgenanntem Fristablauf geschwärzt.

Für Motorsportstätten mit förderfähigen Gesamtkosten ab € 250.000,-- ist bei Antragstellung ein sportliches Nutzungskonzept vorzulegen, dessen Einhaltung im weiteren Verlauf nachzuweisen ist.

#### **4. Umfang der Förderung**

Die Förderung bezieht sich nur auf die Schließung von Deckungslücken, die im Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

Von den zu finanzierenden Projektkosten sind erzielte öffentliche Zuschüsse zu mindestens 50% abzuziehen, bevor die von Regionalclub und Fonds zu tragenden Anteile berechnet werden. Sponsorenerlöse und Spenden bleiben zur Stärkung der Eigenmittel unberücksichtigt.

Soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist bei den bezuschussungsfähigen Beträgen und Grenzen stets von Nettobeträgen ohne Mehrwertsteuer auszugehen.

Die Förderung kann nur im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss, ebenfalls nicht auf die Höhe des Zuschusses. Der Vergabeausschuss behält sich vor, auf andere günstigere Lösungen hinzuweisen und die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

Die Förderungssumme kann maximal 30 % der Investitionssumme betragen. Der Höchstbetrag pro Anlage ist auf € 250.000 begrenzt.

Für Sportstätten von Motorsportdisziplinen, deren Reglements ausschließlich vom ADAC Sportausschuss genehmigt wurden, ist die Förderung pro Anlage auf max. € 50.000 beschränkt.

Auch für reine Trainingsstätten für Motorsportdisziplinen, deren Reglements vom DMSB oder vom ADAC Sportausschuss genehmigt wurden und eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist, ist eine Förderung möglich, auf max. € 30.000 pro Anlage beschränkt.

Die Untergrenze der Förderung seitens des Fonds beträgt € 4.500 d.h. die Gesamtkosten müssen mindestens € 15.000 betragen.

Wird die gleiche Anlage wiederholt gefördert, darf die Förderungssumme insgesamt den Betrag von € 250.000 nicht überschreiten.

## 5. **Auszahlung**

Bevor eine Auszahlung erfolgt, wird eine Nachprüfung durchgeführt.

Falls ein Zuschuss gewährt wird, kann die erste Rate (in der Regel 50 %) bei Baubeginn ausbezahlt werden. Die zweite Rate wird nach Fertigstellung der Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Beträge sind vom jeweiligen Regionalclub schriftlich anzufordern, wobei bestätigt werden muss, dass entweder (zur ersten Rate) der Bau begonnen wurde oder (zweite Rate) die Sportstätte fertiggestellt ist und dass, jeweils auch der Regionalclub/Regionalclub seinen Zuschuss ausgezahlt hat.

Für die erste und zweite Rate haben die Regionalclubs nachzuweisen, dass sie mindestens in gleicher Höhe Zahlungen an den Antragsteller tätigten. Der Antragsteller hat vor Auszahlung der zweiten Rate nachzuweisen, in welcher Höhe tatsächlich Zahlungen für Fremdleistungen erfolgten und wie exakt die erfolgten Eigenleistungen getätigt und berechnet wurden.

Bei Änderung der Voraussetzung oder der Nutzung einer Sportanlage verfallen die zugesagten Zuschüsse: Gegebenenfalls muss die Förderung neu beantragt werden. Wird die 1. Rate des Zuschusses zwei Jahre nach der Beschlußfassung nicht abgerufen, verfällt er: Das Projekt ist dann neu zu beantragen.

Die Abforderung der 2. Rate nach Beendigung der Baumaßnahme hat grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren ab Baubeginn zu erfolgen, sonst verfällt diese. Sollte die Abforderung noch nicht möglich sein, ist spätestens nach 3 Jahren jährlich ein Zwischenbericht abzugeben, der die Gründe der Verzögerung darlegt, um diesen Verfall zu vermeiden.

Wird dementsprechend die 2. Rate nicht abgefordert, ist für die bereits zu Baubeginn ausgezahlte 1. Rate der Mittelverwendungsnachweis zu führen. Soweit dieser nicht dem beantragten und genehmigten Projekt entspricht, ist die 1. Rate (anteilig) an den Fonds zurückzuzahlen.

## 6. **Einzureichende Unterlagen**

Für jedes Projekt ist das in der Anlage beigefügte "Projektformular" im Original auszufüllen und einzureichen.

Es müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Beschreibung und Begründung des Projektes
- Beschreibung des künftigen Betriebs  
(welche Veranstaltungen, Trainings gegebenenfalls in der Vergangenheit und zukünftig, welche Trägerschaften usw.)
- maßstabgerechter Plan mit Streckenverlauf
- Angabe, ob Vorsteuerabzugsberechtigung für das beantragte Projekt besteht
- Kostenvoranschlag für das Projekt auch unter Verwendung der vom Vergabeausschuss aktuell verabschiedeten Angebotsabgabeliste  
(es müssen drei Angebote eingeholt werden)
- Finanzierungsplan (unter Verwendung des vom Vergabeausschuss aktuell verabschiedeten Formulars) mit Mittelnachweis und Ausweisung der Deckungslücke
- Betriebsgenehmigung bzw. Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Bebauungsplan
- Baugenehmigungen

- Vertrag über Grund und Boden
- Vertrag über Partnerschaften mit Dritten  
(z. B. wenn es sich um eine Trägergesellschaft handelt, die die Sportanlage baut oder betreibt).
- Vorstandsbeschluss des zuständigen Regionalclubs, dass und in welcher Höhe der Regionalclub das Projekt bezuschusst.
- Sportliches Nutzungskonzept für die beantragte Anlage (ab förderfähigen € 250.000,-- Gesamtkosten)

Die Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn zu stellen. Sie sind bis 15.03. bzw. 15.09. eines Jahres an die ADAC-Zentrale einzureichen, um noch zügig behandelt zu werden. Es erfolgt eine Vorprüfung der Projekte durch den zuständigen Regionalclub und durch die ADAC-Zentrale. Der Schriftwechsel ist ebenfalls mit der Zentrale zu führen.

## **7. Hinweisschild**

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Fertigstellung der Sportstätte darauf hinzuweisen, dass diese vom ADAC gefördert wird.

Hierzu wird der Antragsteller ein Hinweisschild, das die Zentrale stellt, angemessen an der Sportstätte platzieren.

Grundsätzliche Neufassung gebilligt durch ADAC-Sportkommission am 4.7.1998

Letzte Änderung durch ADAC Sportkommission und ADAC Sportausschuss am 23.10.2020